

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonntag den 30. September 1848.

Stück 27.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Einwohner der Landgemeinden des Merseburger Kreises, welche im Jahre 1849 ein zeitlich schon betriebenes Hausirgerwerbe fortsetzen, oder ein solches neu anfangen wollen, werden hierdurch aufgefordert, in den Tagen vom 30. September bis 6. October d. J., mit Ausnahme der Sonntage, sich hier in meinem Bureau persönlich zu melden.

Die, welche für das gegenwärtige Jahr bereits einen Gewerbeschein besitzen, müssen denselben, nebst einem Wohlverhaltens-Atteste von dem Richter ihres Wohnorts, diejenigen aber, welche ein Gewerbe im Umherziehen erst neu anfangen wollen, außer dem Wohlverhaltens-Atteste auch einen Nachweis über ihr Alter bei ihrer persönlichen Meldung hier mit zur Stelle bringen, widrigenfalls die Anträge auf Gewerbescheine für das Jahr 1849 zurückgewiesen werden müssen. Nur diejenigen, welche sich bis zum 6. October hier persönlich melden, werden in die an die Königl. Hochlöbl. Regierung einzureichende Liste aufgenommen, wohingegen alle nach diesem Tage sich meldenden Individuen es sich selbst beizumessen haben, wenn sie den nachgesuchten Gewerbeschein erst nach dem 1. Januar 1849 erhalten und sonach den Betrieb ihres Gewerbes nicht mit Eintritt des neuen Jahres beginnen können.

Die Ortsrichter im Kreise werden bei nachdrücklicher Ahndung hierdurch angewiesen, die gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß ihrer sämmtlichen Ortseinwohner und insbesondere der Gewerbetreibenden zu bringen.

Was die Hausirer in den zur IV. Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Städten des hiesigen Kreises Plüßen, Lauchstädt und Schaaßstädt anbetrifft, so haben sich dieselben, wegen Erlangung eines Gewerbescheins für das nächste Jahr, ebenfalls bis zum 6. October d. J. jedoch nicht unmittelbar bei mir, sondern bei den betreffenden Magisträten zu melden.

Die Magisträte in den benannten Städten werden dagegen hiermit angewiesen, die bei ihnen angebrachten Meldungen oder in deren Ermangelung einen Vacatschein ohnehin bis zum 8. October e. an mich einzureichen, und dabei nicht zu unterlassen, sich über die einzelnen Gesuche, so wie über die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller gutachtlich zu äußern, auch ein vollständiges Signalement der letztern beizufügen.

Sollten die angebrachten Meldungen oder der erforderliche Vacatschein bis zum 8. October e. bei mir nicht eintreffen, so werde ich dieselben auf Kosten der sämmtigen Magisträte durch expresse Boten abholen lassen.

Merseburg, den 23. September 1848.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Das preussische Verfassungswerk.

(Fortsetzung.)

Ohne Entschädigung Seitens der Verpflichteten werden aufgehoben: 1) die Lehnsherrschaft und die lediglich aus derselben entspringenden sonstigen Rechte bei allen Arten von Lehen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, des Heimfallrechts u. s. w. (es folgen dann besondere Bestimmungen für Westphalen.) — 2) Das Eigenthumsrecht des Erbpächters und das Obereigenthum des Erbzinsherrn, sobald der Erbpächter, Erbzins und die sonstigen Leistungen des Erbpächters oder Erbzinsbesizers vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind. — 3) Das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückerung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen; bei einer Zerstückerung müssen jedoch die auf ein veräußertes Fremdstück fallenden Zinsraten und Abgaben, welche an die vorbenannten Berechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur 5 Sgr. oder weniger betragen, durch Kapital nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften abgelöst werden. — 4) Alle Verkaufs-, Näher- und Retractrechte mit alleiniger Ausnahme der Verkaufsrechte der Mittheilhaber an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, welche auch fernerhin in Kraft bleiben. — 5) das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, meist unter dem Namen Sterbefall u. s. w. vorkommend. — 6) Das Recht, von den Erben eines Grundbesizers das Sterbefall zu fordern. — 7) Die Berechtigung der Obereigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungsabgaben irgend einer Art bei Veränderungen in der herrschenden Hand zu erheben, und bei Veränderungen in der dienenden Hand dergleichen Abgaben von Erben in der auf- und absteigenden Linie von Ehegatten und Brautleuten, sowohl im Falle der Vererbung als der Ueberlassung unter Lebenden zu fordern. — 8) Die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte herrührenden

Leistungen und Abgaben der Nichtangehörigen, wegen auch die etwaigen dafür zu gewährenden Gegenleistungen wefallen. — 9) Die gewöhnlich unter den Benennungen Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdiktionszins vorkommenden Beiträge der Angehörigen zu den Lasten der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit; ist jedoch die eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bauerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen, oder vertritt sie die Stelle der Grundsteuer, so bleibt die umeigentliche Aufhebung ausgeschlossen. — 10) Die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, entweder dauernd an Gerichts- personen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden. — 11) Der Fleisch- oder Blutzehnt, d. h. die Berechtigung von dem gesammten in einer Wirthschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh oder von einzelnen Gattungen desselben gewöhnlich das zehnte Stück in Natur oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt. — 12) bloß für Westphalen und Schlesien gültig. — 13) Die Jagddienste, die Verpflichtung Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbar zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen, Dienste zur Bewachung gutherrlicher Gebäude oder sonstiger Grundstücke, Dienste zu häuslichen Verrichtungen der Gutsverwaltung u. s. w., zu hauswirthschaftlichen Bedürfnissen der gutherrlichen Beamten, Dienste und Leistungen zu Reisen des Gutsbesizers selbst oder seiner Beamten, Botendienste und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorbenannten Dienste und Leistungen vertreten. — 14) Folgende Leistungen und Abgaben: Walpurgischoß, grundherrlicher Schoß, Bedeageld, Schäfersteuer, Bienenzins und Wachsacht, insofern beides von dem Verpflichteten für die Erlaubniß entrichtet wird, auf seinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten, die Verpflichtung zum Wachsverkauf, die unter dem Namen Wasserlaufzinsen, Wasserfallzinsen vorkommende Besteuerung der Wasserkraft, die Abgaben zur Ausattung von Familiengliedern des Berechtigten u. s. w. — 15) Die

auf Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten. — 16) Die Berechtigung des Erbverpächters, Erbzins- oder Zinsherrn, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen; auf die periodische Berechnung eines in Körnern bestimmten und in Geld abzuführenden Kanon nach den wechselnden Getreidepreisen findet diese Bestimmung nicht Anwendung. — 17) Das Eigenthum der Gutsherrn an den auf fremden Gärten, Aekern und Wiesen stehenden Gehen. — 18) Die unter den Namen Strafrechtlichkeit, Auenrecht vorkommende ausschließliche Befugniß der Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorf- lage zu verfügen. Diese Grundstücke fallen, sofern nicht vor dem 1. Juli 1848 bereits anders verfügt ist, der Verfügung der Gemeinen anheim. In den Rechtsverhältnissen der etwa innerhalb der Dorflagen belegenen eigentlichen Gütungsreviere wird nichts geändert. —

Dies sind diejenigen Lasten, deren unentgeltliche Aufhebung von der Regierung vorgeschlagen ist, und eine Vergleichung zeigt, daß dieselben fast ganz mit den von Patow unter I. p. 4. aufgeführten zusammenstimmen. Will man ein richtiges Urtheil über das Recht solcher Aufhebung gewinnen, so kommt es ganz darauf an, auf welchen Boden man sich stellt. Betrachtet man nämlich alle diese Lasten rein vom privatrechtlichen Standpunkte aus, so erscheint deren unentgeltliche Aufhebung allerdings als ein Raub der Berechtigten: als kein von demselben Standpunkte aus erscheint auch der Verlust der bisherigen politischen Vorrechte als die überwiegende Vertretung des großen Grundbesitzes auf den Landtagen, die landesherrschafftlichen Rechte u. s. w. als ein gleicher Raub, ja unsere constitutionelle Freiheit ist vom streng privatrechtlichen Standpunkte angesehen nichts weiter als ein Raub der Familie Hebenzollern. Die meisten Beweise, die man gegen jene Aufhebung aus Geschichte und Observanz aufgestellt hat, beweisen so zu viel, und darum nichts. Will man das Recht zu solcher Aufhebung untersuchen, so muß man vorerst sich auf den staatsrechtlichen Standpunkt der Regierung stellen und anerkennen, daß alle aus der früheren Erbunterthänigkeit, Steuererfassung und Gerichtsbarkeit herfließende Lasten anzubehalten sind: dann kann aber die Frage nur die seyn, ob die oben genannten solchen Ursprungs sind, oder ob zu viele oder auch zu wenige dahin gerechnet sind? Wir überlassen diese Untersuchung den in dieses Fach Eingeweihten und erwarten namentlich eine derartige gewissenhafte Prüfung von der aus allen Provinzen des Landes zusammengetretenen Versammlung. Indessen erscheint uns doch Einiges aus den Motiven hierzu bemerkenswerth, um es noch in der Kürze folgen zu lassen. So wird über den Ursprung der Lehnabhängigkeit bemerkt: Bei der ursprünglich sehr langsamen Entwicklung der germanischen Staaten seit einem tausendjährigen Zeitraum trat der in neuerer Zeit zur Geltung gekommene Grundsatz, daß der einem Staate Angehörige vermöge dieses Verhältnisses an sich verpflichtet sey, zu den Lasten des Staats nach Kräften beizutragen, sehr in den Hintergrund. Um daher eine Unterordnung der einzelnen Freien unter den Willen des Oberhauptes zu begründen, war ein besonderes Band nothwendig. Dieses fand man in dem Lehnrechte, wonach der mit einem Grundstücke Beliehene zur besondern Treue und zu der in jener Zeit besonders hervortretenden Leistung der Heeresfolge verpflichtet wurde. Dieser durch mehrere Jahrhunderte als Hauptinstitution des Staats geltende Zustand der Unterordnung vermöge eines dinglichen Verhältnisses äuperte seine Wirkung auf alle Kreise der Staatsgesellschaft, und so entstand ein durchgehends dingliches Verhältniß der Abhängigkeit vom reichsunmittelbaren Fürsten durch die verschiedenen Abstufungen der Lehnbarkeit bis zum eigenbehörigen erbunterthänigen ländlichen Grundbesitzer. — Haben sich nun auch die Lehnverhältnisse geändert, so ist doch die Erbunterthänigkeit mit ihren Beschränkungen des Eigenthums geblieben. — Zu 1) über die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit und des Heimfallsrechts wird gesagt: Allerdings hat die bisherige Gesetzgebung für diese Verhältnisse theilweise einen bestimmten Werth hingestellt, indem sie deren Ablösung gegen gewisse, im Voraus bestimmte Procentätze des Reinertrags, z. B. 2 pC. für das Heimfallsrecht, 1 pC. für die Modification der Lehne in den westlichen Provinzen anordnete. Diese Werthnahmen sind indessen in keiner Art sicher zu begründen, und könnten mit gleichem Rechte höher oder geringer gestellt werden. Der Vorgang der bisherigen Gesetzgebung kann daher kein Hinderniß seyn, das Verhältniß aus dem thatsächlich richtigen Gesichtspunkte zu betrachten, wonach nicht zu bezweifeln ist, daß die Lehnsherrlichkeit und das Heimfallsrecht nur selten und durch bloßen Zufall einen wirklichen Werth haben, welchen bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen jeder sichere Anhalt fehlt, während diese Rechte dem Besitzer die wesentlichsten Beschränkungen aufliegen. Wenn ferner die Lehnsherrlichkeit eine ihrer eigentlichen Bedeutung seit Jahrhunderten erloschene Staatseinrichtung, das Heimfallsrecht dagegen wesentlich als eine Art der Lehnsherrlichkeit oder als Ausfluß der nirgends mehr stattfindenden Erbunterthänigkeit zu betrachten ist; so erscheint es gerechtfertigt, beide Verhältnisse ohne Entschädigung wegzulassen zu lassen. — Das Verhältniß der Lehnsherrlichkeit besteht übrigens hauptsächlich der Rittergüter, gegen welche es mit wenigen Ausnahmen lediglich dem Staate zusteht, hauptsächlich in Böhmen, im Herzogthum Sachsen und in der Ober- und Niederlausitz, Bannlehen, deren Lehnsherrlichkeit häufig den Rittergutsbesitzern zusteht, finden sich vereinzelt in mehreren Provinzen. Das Heimfallsrecht ist unter diesem Namen den östlichen Provinzen fremd und kommt nur hin und wieder in den westlichen vor. — Weiter haben wir folgende Stelle über das Vorkaufsrecht hervor: Ist nun nicht zu verkennen,

daß kaum ein anderes Recht den freien Verkehr mit den Grundstücken so bedeutend hemmt als das Vorkaufsrecht, indem es die Kauflustigen zurückscreckt, welche niemals sicher seyn können, ob ihre angewendeten Bemühungen von Erfolg seyn werden, ist ferner das Recht selbst ein solches, welches unter Umständen von erheblichem Interesse seyn, im allgemeinen aber zu einem irgend bestimmten Werthe gar nicht angeschlagen werden kann: so unterliegt dessen Aufhebung im allgemeinen keinem Bedenken, mag es auf Willenserklärungen oder den bisher geltenden Gesetzen beruhen; denn auch das Vorkaufsrecht an vermischten oder umschlossenen Besitzungen hat theils durch die Gemeintheittheilungen einen großen Theil seiner Bedeutung verloren, theils liegt an und für sich kein Grund vor, dem größern Grundbesitzer einen möglichen Vortheil durch die wesentliche Beschränkung des Kleinern zuzuwenden. — Besonders wichtig erscheint das zu den Landemien (7) Gesagte, in Betreff welcher in der sächsischen Adresse bemerkt wird: „die Landemien namentlich sind bei vielen Gütern eine sehr erhebliche Rente, die beim Erwerb theuer bezahlt ist, und davon bleibt fast nichts übrig, wenn der Gesegensschlag durchgeht, indem die Grundstücke der Verpflichteten nothwendig in der Regel in den Familien verbleiben; ja es existiren in der Provinz Sachsen Güter, deren Ertrag nur in Landemien und geringen Zinsen besteht: diese verlieren also fast ihren ganzen Werth.“ Zunächst wird deren Ursprung im römischen Rechte nachgewiesen, welches in den spätern Zeiten des Kaiserthums das Institut der Emphyteusis, d. h. das Nutzungsrecht an einem im Eigenthume eines Andern verbleibenden Grundstücke ausbildete. Bei diesem Rechtsverhältnisse wurde bei Verkäufen des Nutzungsrechts für die Zustimmung des Eigentümers eine Abgabe in der Regel von 2 Procent des Kaufgeldes entrichtet. Die allmähliche durchgängige Anwendung des römischen Rechts auf die deutschen Verhältnisse führte auch zur allgemeinen Uebertragung der römischen Bestimmungen über die gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in ganz Deutschland, und damit zur Einführung der Besitzveränderungsabgaben, welche jedoch über die Vorschriften des römischen Rechts hinaus ausgedehnt wurden, so daß solche Abgaben bei allen Arten der Veränderung in der herrschenden und dienenden Hand stattfinden. Nachdem sodann der Mißbrauch dieses Rechts bei dem gesteigerten Güterverkehr der neueren Zeit berührt worden ist, heißt es weiter: „Es ist diese Berechtigung aus dem Lehnrechte übernommen, wo die Lehnserneuerungen auch bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn stattfinden mußten. Es konnte daher leicht Gelegenheit genommen werden, den Antritt des neuen Gutsherrn und das Belassen der bäuerlichen Wirthe in ihren Verhältnissen als eine Art von neuer Belehnung zu betrachten, und so hin und wieder zur Quelle einer Geldeinmahme zu machen. In Anwendung auf die gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ist diese in keiner Weise als dingliche Verpflichtung zu begründende Last für einen eingeschlichenen Mißbrauch zu erachten. Die unentgeltliche Aufhebung ist daher vollkommen gerechtfertigt.“

(Fortsetzung folgt.)

Die Berathschlagung über einen Strick.

Ehedem war es bei mehreren Nationen, bei den Deutschen und Engländern, gewöhnlich, so oft über irgend eine Angelegenheit von einiger Bedeutung berathschlagt werden sollte, einen Schmaus zu veranstalten. Einst war in einer Kirche in England der Strick gerissen. Der Glöckner fragte bei einem Kirchenvorsteher an, ob der Strick geflickt oder ein neuer angeschafft werden sollte. Der Vorsteher versprach, die Sache mit seinen Collegen zu überlegen. Es wurde daher eine Zusammenkunft angeordnet, bei welcher die Maßzeit der Kirchenkasse 12 Pfund Sterling (80 Thlr.) kostete. Nach Tische wurde die Berathschlagung über den Strick vorgenommen, und das Endurtheil fiel dahin aus: „Daß, da die Kirche zu arm sey, um einen neuen Strick zu kaufen, der alte geflickt werden müsse.“

Während in verschiedenen Theilen Europa's viele Menschen hungern und verhungern, gibt es noch Länder in der Welt, wo der größte Ueberfluß herrscht, z. B. Australien, wo, wie ein Engländer berechnet hat, 12,000 (engl.) Quadratmeilen auf einen Bewohner kommen, während z. B. in Irland 300 Personen auf einer englischen Quadratmeile wohnen. Australien ist fast so groß wie Europa, und hat eine Bevölkerung wie eine große Stadt in Europa. In Irland müssen 3 Millionen Menschen unterstügt werden, damit sie nur leben; Neusüdwales hat Unterhalt für 3 Millionen Menschen, aber nur 180,000, welche ihn gebrauchen können. Bei uns arbeiten und sorgen die Leute, wie sie

den Hunger stillen, dort sorgen sie, wie sie den Ueberfluß beseitigen. In der gesetzgebenden Versammlung von Neu-Südwales wurde im Juni vorigen Jahres officiell angezeigt, daß in diesem Jahre nicht weniger als 64 Millionen Pfund Fleisch verwüftet worden wären. Es kommen dort auf die Person 13 Rinder und 50 Schafe. Das Getreide verfault, weil es Niemand ärntet, die Wolle bleibt auf den Schafen, weil es an Händen fehlt, sie abzuschneiden. Ganze Heerden von Rindern und Schafen werden jährlich geschlachtet und zu Talg eingekocht.

Eine drollige Geschichte ereignete sich kürzlich in Breslau. Ein Arzt hatte von einer armen Frau drei Thaler für eine Cur zu fordern, und trieb, da die Schuldnerin die Summe nicht zahlen konnte, seine Strenge gegen sie so weit, daß er ihre Einspernung veranlaßte. Dieser Vorfall erregte die Gemüther, und es erschien in der Zeitung eine Aufforderung, die drei Thaler in Pfennigen zusammen zu bringen, um den hartherzigen Gläubiger in diesen Münzsorten zu bezahlen. In unglaublich kurzer Zeit hatten sich, zumest aus der niedrigen Volksklasse, so viele Pfenniggeber zusammengefunden, daß der Arzt befriedigt werden konnte. Nun begab man sich in Masse zu demselben, nöthigte ihn, das Geld in Pfennigen anzunehmen, und verlangte kategorisch, daß er jedem einzelnen Pfennigspender eine eigene Quittung über den Empfang des kleinen Beitrages ausstelle. Seine Weigerung wurde durch einige Argumente ad corpus zum Schweigen gebracht, und er sah sich gezwungen, um ernstlichen Mißhandlungen zu entgehen, sämtliche 1080 Quittungen auszustellen. Seine unwillige Ausführung des ihm gebotenen Geschäfts reizte aber einen aus dem Volke zu der Aeußerung: die Handschrift könnte man abstreiten, wir müssen auf jeder Quittung einen Siegel haben. Da half kein Einreden — die Fäuste drohten — es mußte 1080 Mal gesiegelt werden. Erst nach dieser langweiligen Operation begnügte sich der Executionstrupp und verließ den Gefangenen, um die Frau zu befreien.

Zwei Stück Berliner sitzen in einem Keller und frühstücken:

Lude. Wie kannst Du mich meinen Schnaps austrinken? Det verbitt' ich mir. Du kannst Dich für Dein Geld selbst enen inschenken lassen.

Nante. Wat? ich soll kein Recht uf Deinen Schnaps nich haben? is det Ernst? Du bist'n Reactionär und det Gener von de schlimmste Sorte.

Am 15. Sonntag nach Trinitatis (Grundfest) predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diac. Simon; Nachm. Herr Adj. Weis.
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.
Neumarktskirche: Herr Pastor Friebe.
Altenburger Kirche: Herr Pfarrverweser Kötterich.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Gestorben: die nachgel. Wittwe des Königl. Sächs. Geh. Raths und Stiftsdirectors Graf von Seckendorf, im 82. J., an Altersschwäche; der Bürger und Bäckermtr. Püschel, im 65. J., an Entkräftung.

Stadt. Geboren: dem Büchsenmacher Hartung ein Sohn; dem Bürger und Fabrikanten Kefenstein ein Sohn; dem Deutler und Handschuhmachermeister Zahn ein Sohn; dem Maurer Joh. Karl Benke eine Tochter; dem Maurer Fried. Benke ein Sohn; eine außerehel. Tochter; eine außerehel. Tochter. — Gestorben: ein außerehel. Sohn, 3 W. alt, an Krämpfen.

Neumarkt. Geboren: dem Schenkwirth Grassel eine Tochter; dem Drechsler Seiling auf hiesigem Werber eine Tochter; dem Fabrikarbeiter Erbert eine Tochter.

Altenburg. Geboren: dem Seilergesellen Schulze ein Sohn; eine unehel. Tochter.

Bekanntmachungen.

(577) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Merseburg.
Das dem Johann Gottlieb Nonniger und dessen Ehefrau Johanne Christiane geb. Werner gehörige, in der Stadt Merseburg belegene, unter Nr. 592. des Hypothekenbuchs und Nr. 274. des Brandkatasters eingetragene Haus und Hof in der Burgstraße auf der Domsfreiheit mit Nebenhaufe in der grünen Gasse, welche ein Gebäude bilden, abgeschätzt auf

7855 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.,
zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am
30. October 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(1362) **Verkauf.** Im Dorfe Reipisch bei Merseburg ist eine ländliche Besizung, bestehend aus Haus, Hof, Garten und 1½ Morgen Feld aus freier Hand zu verkaufen und das Nähere zu erfragen bei

Gottfried Bauer daselbst.

(1366) **Verkauf.** Ein und eine halbe Acker eichenes Scheitholz stehen zum Verkauf in dem Pfarrgehöfte zu Burgliebenau.

(1358) Pflaumen-Verkauf.

Eine Partie süße große Pflaumen zum billigsten Preis, in Scheffeln und Körben, sind, um schnell damit zu räumen, beim Richter **Karstadt in Rößen** zu haben.

(1363) **Auction.** Kommen den Sonnabend den 7. October er., von Vormittags 9 Uhr an, sollen auf hiesigem Rathskeller mehrere gut erhaltene Meubles, als: Kleider- und Wäschränke, Schreibkommoden, Auszieh- und andere kleine Tische, 1 Schreibtisch mit Aufsatz, ½ Duzend Rohr- und ¼ Duzend Polsterstühle, einige große und kleine Spiegel, 4 bis 5 Hölzerbettstellen, Aetenregale, 2 Mehlkasten, 3 Wäschränke, 1 guter großer Pfeifenhalter — in eine Tabagie passend — 1 gutes Schreibepult mit polirtem Tisch, 2 gute Kronleuchter, 1 Gebett gute Federbetten und dergl. mehr, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden.

Merseburg, den 30. September 1848.

Rindfleisch, Auct. Comm. u. Taxator.

(1365) Frisches Lichte Bier

ist von nächster Woche ab bei uns nur Dienstags zu haben, da dessen Verkauf an den Freitagen wegen Mangels an Absatz bis auf weitere Bekanntmachung eingestellt werden muß.

Clauß & Berger.

(1359) Domgymnasium.

Die Prüfung der für das Domgymnasium und das mit demselben in Verbindung stehende Vorbereitungs-Institut neu angemeldeten Schüler beginnt

Donnerstags den 5. October, früh um 9 Uhr, im Gymnasialgebäude. Anmeldungen für das Vorbereitungs-Institut können jedoch auch schon vor dieser Zeit entweder bei dem Herrn Dr. Freyer oder bei dem Herrn Schulamts-Candidaten Gaudtner stattfinden.

Merseburg, den 28. September 1848.

Wiesl, Rector und Professor.

(1369) **Logisvermietung.** Auf dem Neumarkte Nr. 874. ist eine freundliche Stube nebst Kammer mit oder ohne Meubel vom 1. October e ab zu vermieten.

(1364) **Auszuleihen.** Kapitalien von 100, 200, 800, 1200 und 3000 Thlr. sind zum 1. October er. noch gegen gute Grundstücks-hypothek auszuleihen und werden sofort nachgewiesen durch den Privat-Secretair **Mindfleisch** in Merseburg, Altenburg.

(1372) **Sonnabend den 30. September
Großes Concert,**

zum Besten des hiesigen Bürger-Rescue-Instituts, im Saale des Schloßgarten-Salons.

1) Ouverture zu der Oper: Die Flibustier von Lobe.

2) Waldvöglein, Lied für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte und Violoncell von F. Lachner.

3) Das Meer hat seine Perlen, Lied für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte und Violoncell von D. Tieffen.

4) „Die Wüste“ Symphonie-Ode in 3 Abtheilungen, mit declamirten Strophen, Gesängen, Chören und großem Orchester von Felicien David.

Herr Professor Lobe, besaunt als geistreicher musikalischer Schriftsteller und Componist, hat die Direction seiner Ouverture gefälligst übernommen.

Billets sind zum Subscriptions-Preise für 6 Sgr. bei Hrn. G. Lott am Markt zu haben. Der Kassenpreis beträgt 10 Sgr. Anfang 7 Uhr.

Lerte zur Wüste werden an der Kasse verabreicht.
Merseburg, den 25. September 1848.

A. Reich.

(1367) **Concert-Anzeige.**

Sonntag den 1. October Concert auf dem Scharreschen Kaffeehause.

Braun, Stadtmusikus.

(1368) **Zum Schlachtfest**
Sonnabend den 30. September, so wie
zum Prämienschießen

Sonntag den 1. October e. ladet ergebenst ein
Weller in Löpzig.

(1371) **Einladung.** Zum Tanzvergnügen im Leuna als Sonntag den 1. October, ladet ergebenst ein
Witwe Gartenstein.

Versammlung der Handwerks-Deputirten
Mittwoch den Vierten October.

(1370) **C. Wagner.**

Sonntag am 1. October, Nachmittags 2 Uhr, große Volksversammlung auf dem sog. Kinderplage bei Merseburg. Verhandelt werden die Fragen der Verfassung, der deutschen Einheit, der Heerverfassung, Gemeindeordnung, der bäuerlichen- und Gewerbeverhältnisse.

Hauptzweck: Versöhnung und Vereinigung der verschiedenen Volksklassen zum Schutze und zur Stütze der unbedingten Souveränität der constituirenden Versammlung in Berlin gegen den Ungehorsam der Regierung und gegen die bewaffnete Reaction.

(1347) **Der Bürgerverein in Merseburg.**

(1361) **Die Ermordung der Abgeordneten Lichnowsky und Auerswald in Frankfurt hat den unterzeichneten Bürgerverein mit dem größten Abscheu erfüllt.** Er muß aber seine tiefe Entrüstung ausdrücken, wenn die Reaction die Schändlichkeit hat, diese Vorgänge mit der heiligen Sache der Demokratie in Verbindung zu bringen; da es stets Bösewichter gegeben hat und noch geben wird, welche die heiligste Sache zum Deckmantel von Frevelthaten benutzen. Die Reaction thäte wahrlich besser, zu schweigen und nicht die von ihrer Parthei ausgegangenen unzähligen Gräueltaten und Ermordungen, z. B. zu Charlottenburg, Posen, Spandau, Mainz, Trier, Ulrich, Schweidnitz, Berlin u. ins Gedächtniß zurück zu rufen.

Noch ist übrigens die Ermordung des Lichnowsky und Auerswald nicht untersucht. Beim Volke erregt sich vielfach der Verdacht, als sey diese Schandthat von der Reaction selbst angestiftet, um sich als Märtyrin darzustellen und die Demokratie zu verdächtigen. —

Die Demokraten wollen nicht durch Blut ihre Sache zur Geltung bringen, sondern durch das lebendige Wort, durch Belehrung und durch die öffentliche Meinung. Die Reaction aber will ihr Ziel, den Despotismus, durch Ströme Bluts erreichen; unzählige Mordthaten, blutige Mißhandlungen, Einkerkungen waren ihre Vergangenheit; „haarscharf geschliffene Schwerter,“ „Kugeln in den Gewehren,“ „Cartätschen und Schreyppells“ sind ihre Hoffnung für die Zukunft. —

Deutsches Volk wähle! zwischen Demokratie und Reaction, d. h. zwischen der Freiheit und der Einkerkung; zwischen dem lebendigen Worte und der Kanonenkugel; zwischen der Friedenspalme der Humanität und den Blutströmen deiner Kinder!

Der Bürgerverein.

(1360) **Anfrage.**

Hat denn vielleicht der Major von Trotha nur deshalb das Recht, weil er Major heißt, oder vor seinem Namen ein von schreibt, oder großer Gutsbesitzer ist, in seiner Eigenschaft als Feuer-Commissarius einen höchst feuergefährlichen Fezmen in seinem Gehöfte in Gelsenkey aufzustellen? — Auf diese Art wird also das Gesetz von den hohen Beamten vertreten.

Ein Nachbar.

(1373) **Dank.** Herzlichen Dank allen denen, welche sowohl während der Krankheit meines Mannes, des Bürgers und Bäckermeisters Jonas Gottfried Püschel, die herzlichste Theilnahme bewiesen, als auch den Dahingeshiedenen durch zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte ehrten. Dank dem Herrn Diaconus Simon für die unaufgeforderten Besuche in seiner Krankheit und für die trostreichen Reden an seinem Krankenbette, so wie für die trostreichen Worte am Grabe. Ferner der Wohlblühlichen Scheiben-Schützen-Compagnie, nebst der Wohlblühlichen Bäcker-Zunft, so wie allen Verwandten und Bekannten fühlen wir uns verpflichtet, unsern innigsten Dank hiermit auszusprechen.

Die Hinterbliebenen.

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben. Redigirt von Carl Zuck in Merseburg.